

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr.1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- ⊙ Geschosßflächenzahl
- 04 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- halboffene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze

Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen zu treffen sind:
(§ 9 (3), BBauG, Baulast gem. § 99 BauO NW). Bei der Errichtung von Wohngebäuden sind bauliche Schallschutzvorrichtungen (z. B. Gebäudestellung, Grundrißgestaltung, schalldämmende Fenster) in dem Umfang vorzunehmen, daß die durch die aufgestellten Lärmgutachten nachgewiesenen Überschreitungen der höchstzulässigen Lärmsichtwerte im Inneren der Gebäude ausgeschlossen werden.

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

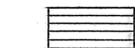
- Straßenverkehrsflächen
- P öffentliche Parkfläche
- ▨ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
Wohn- und Fußwege

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

● ● ● ● Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

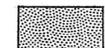
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



Zweckbestimmung:

- ⊙ Umformerstation

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



öffentliche Grünflächen

Sonstige Planzeichen

□ □ □ □ Der am 9.7.1974 mit Verfügung des Regierungspräsidenten genehmigte Teil des Bebauungsplanes (A.34.4.1-5209-)

— Stützmauer max. Höhe 4,00m

— — — — — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Bestandsdarstellung, Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen

— — — — — Flurgrenze

○ 208 Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

□ 10 vorh. Gebäude

TEIL B

Textliche Festsetzungen und Hinweise

Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8 bleiben unverändert und sind für den Planbereich der Änderung verbindlich.
Sie werden ergänzt durch:

Hinweis

1 Die Firma RWE Energie AG in Essen/Ruhr ist berechtigt, auf dem Flurstück 208, Flur 21, Gemarkung Lotte, in einem Grundstückstreifen von 2 m Breite entlang der südlichen Grenze verschiedene Mittel- und Niederspannungs-, Straßenbeleuchtungs-, Steuer- und Fernmeldekabel beizubehalten, zu legen, zu unterhalten und zu betreiben. Ihre Beauftragten und Angestellten dürfen hierfür das Grundstück jederzeit im erforderlichen Umfang befahren, betreten und benutzen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Landesbauordnung (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124)

Planzeichenverordnung (Plan V) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Lotte hat am gemäß §§ 2 (4), 10 und 13 BauGB diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Lotte, den

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

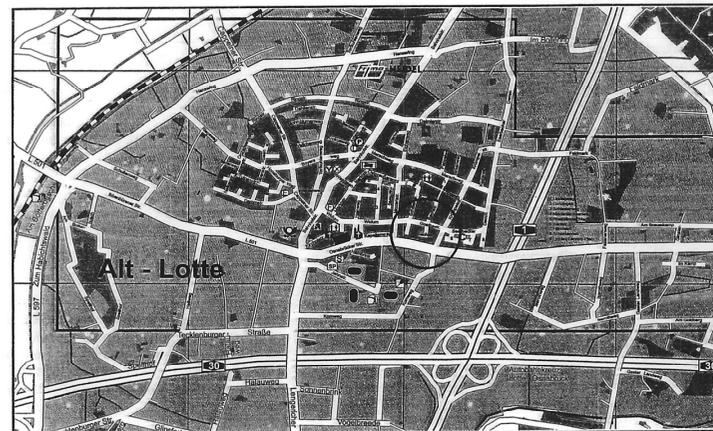
Diese vereinfachte Änderung wurde gemäß § 10 BauGB ortsüblich am amtlich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung ist diese Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich geworden.

Lotte, den

Bürgermeister

Gemäß § 13 BauGB

- von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ist abgesehen worden,
- den betroffenen Bürgern ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben worden,
- den berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben worden.



Übersichtskarte

Ingenieurbüro
Städtebauliche Planungen
Postfach 1206
49 126 Wallenhorst



AUFTRAGGEBER
Gemeinde Lotte
Kreis Steinfurt

PROJEKT
vereinfachte Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 8
„Am Krümpel“

MASSTAB
5. vergr. 1:1000

ANLAGE
2

6.10.2000

VORGANG Entwurf	BEARBEITET	F
	GEZEICHNET	Jü
ZEICHNUNG Bestand / Änderung	PROJ.-NR.	2011
	DATUM	14.06.2000
FACHGEBIET Städtebau	 Dipl.-Ing. B. Fietz beratender Ingenieur	